

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 52

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wünschte Blatt, das heute noch im Geiste Roth's redigirt wird.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. Dezember 1879.)

195. Nach Einsichtnahme der Berichte über den Stand des Turnunterrichts, das Vorhandensein von Turnplätzen, Turngeräthen und Turnlokalitäten, woraus sich ergeben:

A. Primarschulen:

1. In 12 Gemeinden sind besondere Gebäulichkeiten für den Turnunterricht, in 13 andern genügende Turn-Räumlichkeiten im Schulgebäude und in 8 weiteren Turnkeller vorhanden; 336 Primarschulen besitzen keine Turnlokalitäten.

2. Für 209 Primarschulen sind genügende Turnplätze erstellt, in 64 Gemeinden sind die vorhandenen Turnplätze entweder räumlich ungenügend oder nicht in gehörigen Stand gesetzt, für 96 Primarschulen fehlen die Turnplätze.

3. Den eidgenössischen Vorschriften entsprechende Turngeräthe finden sich in 17 Gemeinden, 2 und mehr Geräthe in 58 weiteren und 1 Gerät in 13 Gemeinden; 281 Schulen entbehren der Turngeräthe.

4. Der Turnunterricht wird im Sommer und Winter gepflegt an 34 und nur den Sommer hindurch an 257 Schulen; an 78 Primarschulen wird kein Turnunterricht ertheilt.

B. Sekundarschulen:

1. Für 28 Sekundarschulen bestehen besondere Gebäude oder doch besondere Räumlichkeiten für den Turnunterricht; 57 Schulen besitzen keine Turnlokalitäten.

2. Für 70 Schulen sind genügende Turnplätze erstellt, an 9 Schulen sind die vorhandenen Turnplätze ungenügend; für 6 Sekundarschulen fehlen Turnplätze.

3. 22 Sekundarschulen weisen den eidgen. Vorschriften entsprechende, 43 weitere 2 und mehr, 7 wenigstens 1 Turngeräth auf, 13 Schulen besitzen keine Turngeräthe.

4. Das ganze Jahr hindurch wird geturnt an 29 Schulen, an den übrigen 56 Schulen wird im Sommer Turnunterricht ertheilt. wird beschlossen:

I. Die Bezirksschulpflegen sind eingeladen:

a) Die betreffenden Gemeinden in erster Linie zur Erstellung bzw. Erweiterung oder Instandsetzung von Turnplätzen anzuhalten, wobei angemessene Staatsbeiträge in Aussicht gestellt werden;

b) auf beförderliche Beschaffung von Turngeräthen nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartements hinzuwirken;

c) bei Genehmigung von Schulhausbauplänen grössere Gemeinden zur Erstellung besonderer Turngebäude zu ermuntern und der Einrichtung sogenannter Turnkeller entgegenzuwirken;

d) während des Sommerhalbjahres periodisch wiederkehrende Zusammenzüge der Schüler benachbarter Gemeinden zu veranlassen behufs Vornahme turnerischer Uebungen nach vorher festgesetztem Programm;

e) alljährlich bei Gelegenheit der Verabscheidung der Jahresberichte (§ 7 der Verordnung betr. die Berichterstattung) namentlich auch die bezüglich des Turnunterrichts gefassten Beschlüsse und Erfolge an den Erziehungsrath einzuberichten.

II. Wo die Bezirksschulpflegen die geeigneten Schritte im Sinn von Dispositiv I bereits gethan haben, werden diese Behörden in konsequentem Vorgehen behufs Hebung des Turnunterrichts an Primar- und Sekundarschulen bestärkt, in der Meinung, dass unter Erwägung der vorhandenen Umstände vorgegangen und den Gemeinden nicht Unmögliches zugemutet werde.

III. Wo körperliche Gebrechen des Lehrers die Durchführung der in Dispositiv I genannten Maassnahmen erschweren, ist die betreffende Schulpflege anzuweisen, der Bezirksschulpflege bezüglich Zutheilung zu einer andern Schule oder Ersatz des Lehrers für diesen Unterricht Vorschläge zu unterbreiten, oder wo dies unmöglich ist, unter Darlegung der ausserordentlichen Verhältnisse einstweilen den nöthigen Dispens nachzusuchen.

IV. Betreffend die mit Rücksicht auf die Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation hinsichtlich der Ergänzungsschule zu ergrieffenden weiteren Maassnahmen behält sich der Erziehungsrath spätere Wegleitung vor.

(17. Dezember.)

196. An einer Primarschule wurde einzelnen Schülern gestattet, nach absolvirter Alltagsschulzeit 2 weitere Jahre in dieser Schulabtheilung zu verbleiben. Diese Abtheilung wurde in einzelnen

Fächern weiter geführt, in andern mit der VI. Klasse zusammengezogen und im Uebrigen durch Privatunterricht gefördert. Nach der Anschaung der Schulpflege hätten dann diese Schüler ihrer Schulpflicht Genüge geleistet und zwar mit Rücksicht auf § 55 des Unterrichtsgesetzes:

„Der Verpflichtung zum Besuch der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich entbunden, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt überreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.“

Die Schulpflege wird angewiesen, diese ungesetzliche Einrichtung auf Beginn des nächsten Schuljahrs fallen zu lassen, mit der weitern Motivirung, dass zur befriedigenden Führung einer ungeheilten Schule mit über 60 Schülern nur die ungetheilte Kraft des Lehrers ausreiche und dass die verbesserte Schulbildung der ausgetretenen Alltagsschüler in einer erweiterten Ergänzungsschule oder in der Sekundarschule zu suchen sei.

197. Auf das Gesuch von Einwohnern der Zivilgemeinden Ebetsweil-Kappel und Ebetsweil-Hausen um Aufhebung eines fruhern Entscheides betreffend Bestimmung des Schulhausbauplatzes und Verschiebung dieser Angelegenheit bis nach der vom Kantonsrath zu erledigenden Vereinigung dieser beiden Gemeinden kann nicht eingetreten werden, da seit jenem Entscheide ein neues die Schulinteressen berührendes Moment nicht hinzutreten sei.

198. Der Schulrat Winterthur verzichtet für das Lehrerinnenseminar auf die durch erziehungsräthlichen Beschluss vom 1. Okt. ausgesprochene Reduktion der Anforderungen in Mathematik bei der nächsten Fähigkeitsprüfung der Volksschullehrer. Von dieser Mittheilung wird Vormerk genommen.

199. Rücktritt des Hrn. Lehrer Wäch in Thal auf Schluss des laufenden Schuljahres unter Gewährung einer Aversalentschädigung für den Unterhalt der Familie.

200. Rücktritt des Hrn. Lehrer Surber in Schleinikon auf Ende des Schuljahres unter Zusicherung eines jährlichen Ruhegehalts von 900 Fr.

201. Wahlgenehmigung: Hr. Biefer von Andelfingen, Verweser an der Sekundarschule Freienstein, zum Lehrer daselbst.

Berichtigung. In der letzten Nummer ist in den zürcher. Erziehungsräths-Verhandlungen an zwei Orten ein Druckfehler: dreijähriges statt diesjähriges Budget stehen geblieben, was die Leser gefälligst nachträglich berichtigten wollen.

Schulnachrichten.

Zürich. Letzten Mittwoch Nachmittag (10. d. M.) tagte hier abermals eine Versammlung der Bezirksschulpflegen von Affoltern, Horgen, Meilen und Zürich, um „Stellung und Aufgabe“ der Behörde nach den im Oktober vorgelegten Thesen genauer zu erörtern. Die Diskussion war, ungeachtet der Umgehung der Hauptfrage, vielseitig und lebhaft, gelangte aber noch nicht zum Schlusse. Indessen scheint für eine Verständigung in wesentlichen Punkten die Bahn geebnet und so viel erreicht, dass künftig die Behandlung wichtiger Fragen nicht mehr dem Zufall überlassen wird; durch die Fortsetzung solcher Besprechungen — darüber ist man wohl einig — sollte das Interesse der Mitglieder gesteigert, die Leistungsfähigkeit der Behörde gehoben, mancher Einseitigkeit abgeholfen und manches Gute, das sich dermalen nicht leicht hervorwagt, gefördert werden können. Ueber die Beschlüsse selbst zu referiren, wird ohne Schaden verschoben, bis dieselben bereinigt und weitere bezügliche Schritte vereinbart sind, was die Aufgabe der nächsten Zusammenkunft sein wird.

— Neumünster. (Infolge Raummangels verspätet!) Vergangenen Sonntag (14. Dezember) beschloss die Kreisgemeinde die Errichtung einer Lehrstelle an der Sekundarschule (vierte Parallel der ersten Klasse); verwarf dagegen mit 27 gegen 26 Stimmen den weiteren Antrag der Sekundarschulpflege auf Errichtung einer IV. Mädchenklasse (die Stadtschulpflege Zürich nimmt aus finanziellen Gründen seit einem Jahre keine Schüler aus den Ausgemeinden in ihre IV. Sekundarklasse mehr auf) und auf Anstellung eines Hülflehrers für Zeichnen. Der letztere Antrag bezweckte einerseits, den Unterricht in einem Fache, das in neuerer Zeit eine grosse Bedeutung gewonnen hat und an die Lehrer außergewöhnliche Anforderungen stellt, in die Hand eines Fachmannes zu legen und durch die Entlastung der übrigen Lehrer die nöthigen Lehrkräfte für die IV. Klasse zu gewinnen. Der zeitgemässen Antrag scheiterte an finanziellen Bedenken. Den Knorzerstandpunkt vertrat mit einem einer bessern Sache würdigen Aufwand von Bedachtsamkeit Hr. Präsident Schellenberg von Hottingen, der sich auch